S A T Z U N G

über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.06.2025, veröffentlicht in der Stadtzeitung vom 18.06.2025 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.05.2025

gültig ab dem 01. September 2025.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren
§ 3 Höhe des Verpflegungsgeldes
§ 4 Fälligkeit, Gebührenerstattungen
§ 5 Ermäßigung
§ 6 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) [1]Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Haus für Kinder) wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 erhoben. [2]Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks während des Besuchs der Einrichtung.

(2) [1]Essensverpflegung kann dazu gebucht werden, hierfür ist ein Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. [2]Das Verpflegungsangebot soll neben der reinen Verköstigung auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.

(3) Benutzungsgebühr und Verpflegungsgeld werden in einem Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.

(4) [1]Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen - Benutzungssatzung). [2]Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben. [3]Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Benutzungssatzung.

(5) Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden vom Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagsschule über die Stadtkasse eingezogen.

§ 2
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	**142,00 €**	**168,00 €**	**290,00 €**	**150,00 €**
Preis für eine Zubuch-Stunde	**15,00 €**	**17,00 €**	**31,00 €**	**16,00 €**
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)	---	---	---	---
Beiträge im Einzelnen				
bis zu 3 Std.			**264,00 €**	**NEU=> 135,00 €**
bis zu 4 Std.	**142,00 €**	**168,00 €**	**290,00 €**	**150,00 €**
Bis zu 5 Std.	**157,00 €**	**185,00 €**	**321,00 €**	**166,00 €**
bis zu 6 Std.	**172,00 €**	**202,00 €**	**352,00 €**	**182,00 €**
bis zu 7 Std.	**187,00 €**	**219,00 €**	**383,00 €**	**198,00 €**
bis zu 8 Std.	**202,00 €**	**236,00 €**	**414,00 €**	**214,00 €**
bis zu 9 Std.	**217,00 €**	**253,00 €**	**445,00 €**	**230,00 €**
bis zu 10 Std.	**232,00 €**	**270,00 €**	**476,00 €**	**246,00 €**

(2) [1]Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Gebühr gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG reduziert. [2]Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. [3]Die maximale monatliche Entlastung bei 12-monatiger Beitragszahlung beträgt zum Stand 01.09.2025 100,00 Euro. [4]Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.

(3) [1]Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste tatsächlich zu zahlende Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr um 30 %. [2]Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld.

(4) [1]Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.

(5) [1]Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. [2]Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. [3]Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2.

(6) [1]Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine

Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. [2]Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 3 zu gewähren. [3]Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.

(7) [1]Die Höhe der Betreuungsgebühr ergibt sich aus dem Umfang der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Buchungsstunden entlang der Vorgaben in den Absätzen 1 bis 6. [2]Die Buchungszeiten werden in einem Buchungsbeleg konkret festgelegt und sind verbindlich einzuhalten. [3]Änderungen am Betreuungsumfang (Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Buchungsstunden) sind grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt möglich, an dem die gewünschte Änderung gegenüber der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben wurde.

(8) [1]Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 6 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldnern die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. [2]Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. [3]Satz 2 gilt auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3
Höhe des Verpflegungsgeldes

(1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	**U3 in Kiga**	**Krippe**	**Hort**
Teilzeitvariante Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstage in 12 Monaten	**54,00 €**	**54,00 €**	**50,00 €**	**59,00 €**
Vollzeitvariante Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstage in 12 Monaten	**83,00 €**	**83,00 €**	**74,00 €**	**96,00 €**

(2) [1]Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für die Essensverpflegung berechnet. [2]Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. [3]Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. [4]Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. [5]Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.

(3) [1]Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. [2]Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. [2]In anderen Ferienschließ- und Fehlzeiten wird das

pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben. [3]Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.

(4) [1]Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. [2]Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war.

(5) [1]Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. [2]Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

§ 4
Fälligkeit, Gebührenerstattungen

(1) Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.

(2) [1]Bei über die in § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. [2]Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5
Ermäßigung

(1) [1]Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. [2]Das Verpflegungsgeld ist dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.

(2) [1]Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagsschule auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. [2]Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. [3]Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld.

(3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergärten, -horte und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 29. September 1976 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1976, Nr. 44), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt vom 8. Juni 2011, Nr. 11) außer Kraft.

(3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.